

784

Forderungs - Bettel

über

die Beerdigungs-Kosten des verstorbenen Herrn Georg Pfl., L. m. m. Zimm-
meister 49 Jahre alt

Classen.	Erwachsene.		Von 15 bis zu 5 Jahren.		Von 5 bis zu 1 Jahr.		Unter einem Jahr.		Zahl der Todes- Anlagen durch alle Altersstufen, für welche der Leichencommissär keine Vergütung erhält.
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1. Classe	54	48	39	6	24	24	16	22	20
2. "	34	45	27	45	15	45	11	7	10
3. "	15	20	11	26	7	20	4	40	5

Der Leichen-Commissär hat nach obiger klassenmäßigen Bestimmung die ersichtliche Anzahl von Todes-Anlagen ohne besondere Vergütung zu machen. Für jede weitere erhält er 3 kr., welche ihm vom Leichenhause zu bezahlen sind. Für die Einladungen zur Leiche erhält er nichts.

Beurkundung des Trauerhauses

über die Bestimmung der Classe nach §. 6 der Leichenordnung:

Die Beerdigung soll in der 2 ten Classe

stattfinden.

Mannheim, den 14 ten Juny 1860

Unterschrift:

Der Leichencommissär:

J. Irsehlenger

Entwurf 34. 45
um für 18 kr. zu zahlen
auf unzulässig ab 54
35. 39

1860
49

1841 Geburtsjahr
v. G. Pfl.

Den Empfang des Kostenbetrages mit

ausfl. mit fl. 35 — kr. 39

bescheinigt. J. Irsehlenger

Mannheim, den 19ten Juny 1860

Auszug aus der Leichenordnung.

§. 7.

Die Leichen werden vom Trauerhause bis zum Friedhofe in dem Leichenwagen auf dem kürzesten Wege gefahren. In Fällen, wo gleichzeitig an einem Vor- oder Nachmittage mehrere einer Confession angehörige Leichen begraben werden sollen, kann das Leichenbegängniß in einem Zuge stattfinden.

Kinderleichen werden in einem zu diesem Zweck ausschließlich bestimmten Wagen auf den Friedhof gebracht.

Leichenwagen und Chaisen dürfen bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. 30 fr., welche jenen, der sie stellt, trifft — nicht früher als 10 Minuten vor der bestimmten Stunde des Leichenbegängnisses am Trauerhause eintreffen.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn sie nicht zur bestimmten Zeit am Trauerhause aufgestellt sind.

§. 8.

Das Geläute vor und während der Leiche ist untersagt.

Den Freunden des Verstorbenen ist es gestattet, am Grabe einen Trauergesang oder eine Trauermusik vorzutragen, jedoch haben sie, außer der dem betreffenden Stadtpfarramte zu machenden Anzeige, die polizeiliche Bewilligung einzubohlen.

§. 9.

Das Ausschmücken des Leichenwagens auf Kosten des Trauerhauses, so wie das Anstheilen von Handschuhen und Trauerförmern, die Abgabe von Speisen und Getränken an das Leichenpersonal, sind unzulässig; den Freunden und Bekannten des Verlebten ist jedoch gestattet, an dem Leichenwagen in geeigneten Fällen einfache Blumenkränze anzubringen.

§. 10.

Außer den in jeder Classe bestimmten Leichen-Chaisen dürfen auf Kosten des Trauerhauses keine weiteren verwendet werden. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat zur Folge, daß die Leichenkosten nach dem Tarife der ersten Classe erhoben werden.

Freunden und Bekannten des Verlebten bleibt es bei Begräbnissen in der ersten Classe unbenommen, auf ihre Kosten die Leiche in Wagen zu begleiten, jedoch unterbleibt in solchen Fällen die Abgabe von Trinkgeldern an die Kutscher und Bediener von Seiten des Trauerhauses.

§. 13.

Der Leichen-Commissär hat die Verpflichtung, alle mit dem Leichenbegängnisse in Verbindung stehenden Anordnungen zu treffen, und nur mit ihm kommen die Angehörigen des Verstorbenen deshalb in Berührung. Es wird ihm vor Allem ein bescheidenes und höfliches Benehmen anempfohlen. — Er wird:

- a) sobald ein Todesfall angezeigt ist, sich in das Sterbehaus begeben, und von den Angehörigen sich die Bezeichnung der Classe, nach welcher das Leichenbegängniß stattfinden soll, erbitten. In diesem Ende hat er die Tariffätze sämtlicher 3 Classen vorzulegen, und die etwa verlangte Auskunft zu geben;
- b) sobald die Angehörigen die Classe bestimmt haben, wird er sich dieses auf den einschlagenden Leichenkostenzettel bescheinigen lassen;
- c) es ist ihm, und zwar bei Strafe augenblicklicher Entlassung, untersagt irgend einen Einfluß auf die Wahl der Classe zu üben, und die Angehörigen etwa zu einer höhern zu bestimmen;
- d) er wird dem Friedhofs-Berechner den bescheinigten Leichenkostenzettel sogleich vorlegen, der sodann die Anweisung an das Sargmagazin zur Abgabe des klassenmäßigen Sarges ausstellt;
- e) der Leichen-Commissär hat die Verbindlichkeit, der in dem Leichenkostenzettel bestimmten Personenzahl den Todesfall anzukündigen; für jede weitere Ankündigung erhält er 3 fr.; von dem Trauerhause hat er sich deshalb die Namensliste der Betroffenen zu erbitten. Für die Einladung zur Leiche wird nichts bezahlt;
- f) er wird, sobald vom betreffenden Pfarramte die Stunde der Beerdigung bestimmt ist, die nöthigen Anordnungen zum Vollzuge des Leichenbegängnisses treffen und wenigstens eine Viertelstunde vor seinem Anfange sich im Leichenhause einfinden, um etwa sich ergebende Unstände sogleich zu beseitigen; auch hat er für die Erhaltung der Ordnung im Zuge zu sorgen, und die Leiche bis über die Neckarbrücke zu Fuß zu begleiten, von da wird ihm gestattet bis zum Friedhofe zu fahren;
- g) nach vollzogenem Leichenbegängnisse erhebt er die classentarismäßigen Kosten, und liefert den Betrag an die Friedhofs-Berechnung ab, welche die einzelnen Auszahlungen besorgen wird.

Kein Forderungsberechtigter ist befugt, unmittelbar von den Angehörigen des Verstorbenen für sich Zahlung zu verlangen.

Wird solche dennoch geleistet, so kann hierauf keine Rücksicht genommen werden, vielmehr wird die Friedhofs-Berechnung den ganzen Betrag des Leichenkostenzettels nach Classe und Altersstufe in Anforderung bringen, und nöthigenfalls gerichtlich betreiben;

- h) den Leichenkostenzettel, auf welchem von dem Trauerhause die getroffene Wahl der Classe bescheinigt ist, behält die Friedhofs-Berechnung als Rechnungsbeleg. Ein weiterer wird dem Trauerhause mit der darauf bemerkten Bescheinigung des bezahlten Betrags behändigt;
- i) es ist dem Leichen-Commissär, so wie dem sämtlichen Leichenpersonal, und zwar unter Androhung augenblicklicher Entlassung, und mit Vorbehalt nach Umständen weiterer Untersuchung und Bestrafung, untersagt, von den Angehörigen der Leiche irgend eine weitere Belohnung oder Abgabe von Speisen und Getränken zu verlangen;
- k) Der Leichen-Commissär ist verpflichtet, und zwar bei Vermeidung der im §. 3. f. angedrohten Strafe, alle ihm zur Kenntniß kommenden oder von ihm wahrgenommenen Uebertretungen der Leichenordnung der Leichen-Commission anzuzeigen, die sofort das Geeignete verfügt.

§. 16.

Es wird ein Sargmagazin errichtet, in welchem die nothwendigen Särge nach den Classen und Altersstufen stets in hinlänglicher Anzahl vorhanden sein müssen.

§. 17.

Jeder Sarg der bestimmten Classe und Altersstufe hat seine festgesetzte Taxe, und es darf eben so wenig etwas Weiteres für diesen als für seinen Transport in das Sterbehaus, für das Einlegen der Leiche für die Befestigung des Sargdeckels mit Schrauben, für das Verbringen der eingefargten Leiche auf die Bahre in der Hausflur kurz vor dem Leichenbegängnisse, gefordert werden, und zwar bei Strafe augenblicklicher Entlassung desjenigen, welcher für diese Verrichtung von den Unternehmern aufgestellt worden ist.

Auszug aus der Instruktion für die Leichenschauer.

§. 13.

Drei bis vier Stunden vor der zur Beerdigung anberaumten Zeit begibt sich der Todtenschauer zum zweiten Mal in das Sterbehaus, sieht nach, ob alles genau befolgt worden sei, was von ihm angeordnet wurde und untersucht sodann den Leichnam nochmal genau. Sind die bestimmten Zeichen des wirklichen Todes vorhanden, so stellt derselbe den definitiven Todesschauschein aus, welcher sodann sogleich dem betreffenden Pfarrer zugehändigt wird. Findet man aber eine Erscheinung, welche ihn daran zweifeln läßt, so verschiebt er die Beerdigung nach Umständen auf längere oder kürzere Zeit und läßt das betreffende Pfarramt davon benachrichtigen.

Obgleich wir in die Todtenschauer das Vertrauen setzen, daß sie gewissenhaft diesen Theil der Instruktion erfüllen werden, so wollen wir dennoch die Angehörigen einer Leiche dringend auffordern, den Vollzug derselben zu überwachen, und für den Fall der Leichenschauer die vorgeschriebene Endbestattung des Leichnams nicht vorgenommen haben würde, den Vollzug des Leichenbegängnisses nicht geschehen zu lassen, vielmehr sogleich dem großherzoglichen Stadtphysikate die Anzeige zu machen, welches sofort die weiteren Anordnungen treffen wird. —

M a n n h e i m, den 21. Mai 1845.

Großherzogliches badisches Stadtamt.

Riegel.

vdt. Kühne.